

nach geschehener öffentlicher Bekänntniß des Catholischen Glaubens / denen gewöhnlichen Articulen gemess / von aller dergleichen Rezereyen / von allen excommunicationen und geistlichen Banden / von allen Censuren und Straffen / nach Auflegung einer heilsamen Buß / wie du dann erachten würdest / daß es der Königin Heil erfordern möchte / in utroque Foro zu absolviren / ledig zu sprechen / und den Schoß der H. Catholischen Römischen Kirchen / einzuverleiben: Doch wollen Wir / daß bey allen diesen Acten und Handlungen ein ordentlicher Notarius zugegen sey / Erklären auch / daß deiner blossen und einfachen attestation, wann auch keine Zeugen vorhanden seyn würden / völliger Glaube solle gegeben werden. Doch daß deine Handschrifft beygesetzt / und mit selbiger als unterschrieben werde. Non obstantibus, &c. Gegeben zu Rom bey S. Maria Maggiore sub Annulo Piscatoris, den 10. Octobr. 1655. Unsers Pabstthumbs im ersten Jahre.

G. Gualterus.

### Acten desselbigen Apostolischen Gesandten Requisitio Testium / oder Erforderung der Zeugen.

**W**iewol diese Sache bey hellem Tag / und in Augen und Angesichte der Kirchen gehandelt wird / also / daß von derselben Valor und Gültigkeit kein vernünftiger zweiffel seyn kan. So ersuche ich doch zum überflaß zu Zeugen / die Durchläuchtigste Erz H. r. h. z. auch den Durchläuchtigen Gesandten des Catholischen Königs / und begehre / daß sie dieser Profession und Bekänntniß des Glaubens / mit Ihrer Handschrifft Zeugniß geben / und dieselbe also bekräftigen wollen / damit bey so ansehnlicher Bezeugung / so wol der Apostolische Stuel / als die ganze allgemeine Kirche Gottes jetzt gegenwertig und bey der lieben Posteritet auff ewig / der Warheit dieser Geschichten halber / mögen versichert seyn.

Des obregemeldten Gesandten Ansprach an die Königin / als Er Ihr Majest. die Formulam Professionis zu lesen übergeben.

Diß